

Ausfertigung Nr. _____

P R Ü F U N G S V E R B A N D
der Deutschen Verkehrs-, Dienstleistungs- und
Konsumgenossenschaften e.V.
H a m b u r g

Bericht
über die gesetzliche Prüfung
2023

Beroma eG,
Solingen

Bericht Nr.: P 85 / 2023

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Gesetzliche Grundlagen der Prüfung.....	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	3
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	3
II. Unregelmäßigkeiten	4
1. <i>Unregelmäßigkeiten innerhalb der Rechnungslegung</i>	4
2. <i>Unregelmäßigkeiten außerhalb der Rechnungslegung</i>	4
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
I. Gegenstand der Prüfung	5
II. Art und Umfang der Prüfung.....	6
D. Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen	9
I. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	9
1. <i>Grundlagen der Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse</i>	9
2. <i>Vermögenslage</i>	10
3. <i>Finanzlage</i>	12
4. <i>Ertragslage</i>	13
II. Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse.....	13
E. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und zum Förderzweck.....	14
F. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis	16
I. Wirtschaftliche Verhältnisse	16
II. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.....	18

Anlagen

- Anlage 1: Bilanz zum 31.12.2022
- Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2022
- Anlage 3: Anhang 2022
- Anlage 4: Bilanz zum 31.12.2021
- Anlage 5: Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2021
- Anlage 6: Anhang 2021
- Anlage 7: Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse
- Anlage 8: Wichtige Hinweise
- Anlage 9: Allgemeine Auftragsbedingungen in der Fassung vom 01.08.2017

Abkürzungsverzeichnis

Beroma eG	Beroma eG, Solingen
DRS	Deutsche Rechnungslegungsstandards
GenG	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
IDW PS	IDW Prüfungsstandard
i. V.	im Vorjahr
n. e.	nicht ermittelt
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
TEUR	Tausend Euro

A. Gesetzliche Grundlagen der Prüfung

Der vorliegende Prüfungsbericht ist an unsere Mitgliedsgenossenschaft, die

**Beroma eG,
Solingen,**

gerichtet, bei der wir in der Zeit vom 20.09. bis 22.09.2023 die gesetzliche Prüfung 2023 gemäß §§ 53 ff. GenG durchgeführt haben. Eine Jahresabschlussprüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2022 und 31.12.2021 hat nicht stattgefunden, weil die Größengrenzen des § 53 Abs. 2 GenG nicht überschritten wurden. Dem Aufsichtsratsvorsitzenden haben wir gemäß § 57 Abs. 2 GenG den Beginn der Prüfung angezeigt.

Die letzte ordentliche Prüfung hat in der Zeit vom 26.09. bis 30.09.2019 (mit Unterbrechung) stattgefunden. Der darüber erstattete Bericht ist den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 58 ff. GenG) entsprechend von Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung behandelt worden. In 2021 fand eine vereinfachte Prüfung gemäß § 53 a GenG statt.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die Bestimmungen des § 62 GenG maßgebend. Im Übrigen gelten unsere als Anlage 9 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen in der Fassung vom 01.08.2017.

Ein mündlicher Bericht des Prüfers gemäß § 57 Abs. 4 GenG erfolgte vereinbarungsgemäß nicht.

Über das Ergebnis der Prüfung erstatten wir diesen Bericht, bei dessen Abfassung wir die Regelungen des § 58 GenG beachtet haben.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 ist dem Bericht als Anlagen 1 bis 3 beigefügt, der Jahresabschluss zum 31.12.2021 als Anlagen 4 bis 6.

Der schriftliche Prüfungsbericht ist gemäß § 59 GenG bei der Berufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beratung und einer möglichen Beschlussfassung anzukündigen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4 a HGB, dass wir bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Als kleine Genossenschaft im Sinne von § 267 Abs. 1 HGB ist die Beroma eG von der Erstellung eines Lageberichts befreit (§ 336 Abs. 2 i. V. m. § 267 Abs. 1 Satz 4 HGB). Aufgrund dessen ist uns eine Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Vorstand nur in eingeschränktem Umfang möglich.

Der Vorstand beurteilt die wirtschaftliche Lage der Genossenschaft positiv. Sowohl das Geschäftsjahr 2022 (TEUR 7) als auch das Vorjahr (TEUR 4) wurden mit einem Gewinn abgeschlossen. Auch die finanzielle Situation der Genossenschaft sei insbesondere aufgrund vorhandener liquider Mittel stabil.

Hinsichtlich der Risiken der künftigen Entwicklung sieht der Vorstand gegenwärtig keine bestandsgefährdenden Tatbestände und ist dementsprechend bei der Bewertung von der Unternehmensfortführung ausgegangen.

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine Feststellungen getroffen, die eine andere Einschätzung der wirtschaftlichen Situation der Genossenschaft erkennen lassen bzw. aus sonstigen Gründen von Bedeutung sein könnten. Es haben sich insbesondere keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand der Genossenschaft gefährdet wäre.

II. Unregelmäßigkeiten

1. Unregelmäßigkeiten innerhalb der Rechnungslegung

Eine Zuführung der gesetzlichen Rücklage bis zu 10 % der Geschäftsguthaben der Mitglieder ist entgegen § 16 Abs. 3 der Satzung zum 31.12.2022 nicht erfolgt.

2. Unregelmäßigkeiten außerhalb der Rechnungslegung

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir folgende erhebliche Tatsache festgestellt, die ein Verstoß des Vorstandes gegen sonstige gesetzliche Vorschriften darstellt:

- Die Generalversammlung für das Geschäftsjahr 2022 hat entgegen § 48 GenG nicht in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres 2023 stattgefunden.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren gemäß § 53 Abs. 1 GenG die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft. Dies verfolgt den Zweck, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit zu prüfen.

Eine Jahresabschlussprüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2022 und 31.12.2021 wurde nicht vorgenommen, weil die Genossenschaft die Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG nicht überschritten hat.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erstreckt sich auf die Geschäftsführungsorganisation, auf das Geschäftsführungsinstrumentarium und die Festlegung und Umsetzung der Grundsätze der Geschäftsführungspolitik (Entscheidungen und Tätigkeit der Geschäftsführung).

Der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse liegt eine Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Risikolage der Genossenschaft zugrunde.

Unserer Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand der Beroma eG zugesichert werden kann.

Wir haben bei unserer Prüfung die vom DGRV Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V. festgelegten Grundsätze für die Prüfung nach § 53 Abs. 1 GenG bei kleinen Genossenschaften (Fassung vom 28.08.2006) beachtet, die sich bei der Durchführung der kritischen Würdigung des Jahresabschlusses am IDW PS 900 „Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen“ orientieren.

II. Art und Umfang der Prüfung

Der Vorstand ist für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die dem Prüfer gemachten Angaben verantwortlich. Aufgabe des Abschlussprüfers ist es, die Rechnungslegung und die gemachten Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Grundlage für die sachliche Planung unserer Prüfung waren Informationen über

- die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche Umfeld
- das Kontrollumfeld
- das Rechnungswesen und
- das interne Kontrollsystem

der Genossenschaft.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen Überblick über die Unternehmensabläufe verschafft und aus den daraus erlangten Erkenntnissen unser Prüfungsvorgehen bestimmt.

Dabei haben wir auch die Einschätzung des Vorstands über das Unternehmensumfeld sowie Auskünfte über die wesentlichen Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken berücksichtigt.

Folgende Prüfungsschwerpunkte wurden planmäßig bearbeitet:

a) Wirtschaftliche Verhältnisse

- Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nach dem Abschlussstichtag

b) Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

- Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat
- Risikomanagementsystem
- Zustimmungspflichtige Geschäfte

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann nur auf einer zuverlässigen Datengrundlage der zugrunde liegenden Jahresabschlüsse sowie einer aktuellen betriebswirtschaftlichen Auswertung erfolgen.

Diese Unterlagen sind daher in die Prüfung nach § 53 Abs. 1 GenG einzubeziehen und auf der Grundlage einer Plausibilitätsbeurteilung kritisch zu würdigen. Die Plausibilitätsbeurteilungen erfolgen grundsätzlich mit Hilfe von Informationen zum Geschäftsbetrieb (z. B. Betriebsbesichtigungen), Befragungen und analytischen Prüfungshandlungen.

Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass der Prüfer nach kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen kann, dass die Jahresabschlüsse und die zugrunde liegende Buchführung nicht verlässlich sind und in wesentlichen Belangen nicht unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erstellt worden sind. Eine gewisse Sicherheit ist gegeben, wenn der Prüfer aufgrund von erhaltenen Nachweisen davon überzeugt ist, dass der Gegenstand der kritischen Würdigung im Rahmen der gegebenen Umstände plausibel ist.

Planung und Durchführung der Prüfung stehen im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers. Dabei gelten die Grundsätze der Wesentlichkeit und Risikoorientierung.

Analytische Betrachtungen bestehen aus Plausibilitätsbeurteilungen von Verhältniszahlen und Trends, durch die Beziehungen zwischen den Daten aus dem Gegenstand der Prüfung zu anderen Daten aufgezeigt sowie auffällige Abweichungen festgestellt werden.

Dazu gehören beispielsweise Vorjahresvergleich, Abweichungsanalyse, horizontaler Betriebsvergleich, Analyse von Gliederungs- und Verhältniszahlen, Cashflow-Analysen u. Ä.

Ergeben sich Zweifel an der Zuverlässigkeit einzelner Jahresabschlussposten, können in Teilbereichen weitergehende Prüfungshandlungen erforderlich sein.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nach dem Abschlussstichtag haben wir anhand einer Summen- und Saldenliste, Offene-Posten-Listen und einer betriebswirtschaftlichen Auswertung zum 31.08.2023 geprüft.

Von der ordnungsgemäßen Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat überzeugen wir uns vornehmlich anhand der Organprotokolle.

Ein Risikomanagementsystem war zum Prüfungszeitpunkt nicht dokumentiert. Wir haben uns davon überzeugt, dass ein angemessenes Risikobewusstsein vorhanden ist und zeitnah auf bestehende Risiken reagiert wird.

Wir haben die Protokolle der Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen sowie der Generalversammlungen im Hinblick auf Entscheidungen über zustimmungspflichtige Geschäfte durchgesehen und Gespräche mit den Verantwortlichen geführt.

Die von uns erbetenen Auskünfte und Nachweise wurden durch den Vorstand und die von ihm benannten Personen bereitwillig erteilt. Aufzeichnungen und Belege wurden im erforderlichen Maße zur Verfügung gestellt.

Der Vorstand hat uns in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass in der Buchführung und in den Jahresabschlüssen alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind. Entgegenstehendes haben wir bei unserer Prüfung nicht festgestellt.

Ferner wurde bestätigt, dass uns alle Eventualverbindlichkeiten bekannt gegeben worden sind. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

D. Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

I. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Grundlagen der Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse

Die Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse führten wir auf der Grundlage der Jahresabschlüsse zum 31.12.2022 und 31.12.2021 durch.

Eine Jahresabschlussprüfung dieser Jahresabschlüsse hat nicht stattgefunden.

Wir haben daher diesen Jahresabschlüssen auch keine Bestätigungsvermerke erteilt.

Von der Zuverlässigkeit der Jahresabschlüsse und der zugrunde liegenden Buchführung haben wir uns auf der Grundlage einer kritischen Würdigung überzeugt. Die kritische Würdigung bietet nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit.

Wir haben keine Feststellungen getroffen, die gegen die Zuverlässigkeit der Jahresabschlüsse sowie der Buchführung sprechen.

Eine betriebswirtschaftliche Auswertung für die Zeit nach dem Abschlussstichtag hat uns zum 31.08.2023 vorgelegen. Es wird ein vorläufiger Verlust (-TEUR 3,4) ausgewiesen.

2. Vermögenslage

Die Vermögens- und Kapitalstruktur an den Abschlussstichtagen zeigt, nach Hauptgruppen zusammengefasst, die nachfolgende Gliederung, wobei die innerhalb von 12 Monaten fällig werdenden Schulden vom langfristig zur Verfügung stehenden Kapital abgesetzt werden.

	31.12.2022		31.12.2021		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Aktiva						
A. <u>Langfristig gebundenes Vermögen</u>						
1. Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	18	17	18	21	0	0
2. Finanzanlagen	2	2	2	2	0	0
	<u>20</u>	<u>19</u>	<u>20</u>	<u>23</u>	<u>0</u>	<u>0</u>
B. <u>Kurzfristig gebundenes Vermögen</u>						
1. Vorräte	23	22	20	24	3	15
2. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände und RAP	8	8	4	5	4	100
3. Liquide Mittel	53	51	41	48	12	29
	<u>84</u>	<u>81</u>	<u>65</u>	<u>77</u>	<u>19</u>	<u>29</u>
	<u>104</u>	<u>100</u>	<u>85</u>	<u>100</u>	<u>19</u>	<u>22</u>
Passiva						
A. <u>Langfristig zur Verfügung stehendes Kapital</u>						
Eigenkapital	85	82	73	86	12	16
B. <u>Kurzfristig zur Verfügung stehendes Fremdkapital</u>						
1. Rückstellungen	6	6	5	6	1	20
2. Verbindlichkeiten	13	12	7	8	6	86
	<u>19</u>	<u>18</u>	<u>12</u>	<u>14</u>	<u>7</u>	<u>58</u>
	<u>104</u>	<u>100</u>	<u>85</u>	<u>100</u>	<u>19</u>	<u>22</u>

Auf der **Aktivseite** blieb das Anlagevermögen bei Zugängen von TEUR 8, Abschreibungen von TEUR 6 sowie Abgängen von TEUR 2 unverändert. Unter den Finanzanlagen werden weiterhin die Genossenschaftsanteile an der BürgerEnergie Solingen eG und der Spar- und Bauverein Solingen eG ausgewiesen.

Während das Vorratsvermögen (+TEUR 3) und der Forderungsbestand (+TEUR 4) leicht über das Vorjahresniveau stiegen, erhöhten sich die liquiden Mittel im Wesentlichen aufgrund der Mittelzuflüsse aus der laufenden Geschäftstätigkeit um TEUR 12.

Auf der **Passivseite** erhöhte sich das Eigenkapital ergebnisbedingt (TEUR 7) sowie durch den Anstieg der Geschäftsguthaben (+TEUR 5) um TEUR 12. Das kurzfristig zur Verfügung stehende Fremdkapital erhöhte sich um TEUR 7.

Das gesamte langfristige Kapital von TEUR 85 überdeckt die langfristigen Vermögenswerte von TEUR 20 um TEUR 65 (i. V. TEUR 53). Dementsprechend reichen die liquiden Mittel und die Forderungen zur Regulierung der kurzfristigen Schulden aus.

Die Eigenkapitalquote beträgt 82 % (i. V. 86 %). Die Abnahme resultiert aus der gestiegenen Bilanzsumme.

3. Finanzlage

Nachfolgend ist die Kapitalflussrechnung für die Genossenschaft in Anlehnung an DRS 21 dargestellt. Der Finanzmittelfonds umfasst die liquiden Mittel.

	2 0 2 2 TEUR	2 0 2 1 TEUR
Jahresüberschuss	7	4
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	6	3
+ Verluste aus Abgang Anlagevermögen	2	0
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	1	-1
-/+ Zunahme/Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-7	2
+ Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	6	0
= Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	15	8
- Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-8	-9
= Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-8	-9
+ Erhöhung der Geschäftsguthaben	5	0
= Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit	5	0
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	12	-1
+ Liquide Mittel am Anfang der Periode	41	42
= Liquide Mittel am Ende der Periode	53	41

Die Mittelzuflüsse aus der laufenden Geschäftstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit reichten aus, um die Investitionen ins Anlagevermögen zu finanzieren. Um den übersteigenden Betrag (+TEUR 12) erhöhte sich der Finanzmittelfonds.

Die Zahlungsfähigkeit der Beroma eG war im Berichtszeitraum aufgrund der vorhandenen liquiden Mittel und der Mittelzuflüsse aus der laufenden Geschäftstätigkeit stets gewährleistet. Ergänzend weisen wir daraufhin, dass in den Mittelzuflüssen Zuschüsse der Agentur für Arbeit (TEUR 67, i. V. TEUR 59) enthalten sind.

Nach unseren Feststellungen und den Angaben der Genossenschaft bestanden am Abschlussstichtag keine Haftungsverhältnisse (§ 251 HGB) und sonstigen finanziellen Verpflichtungen (§ 285 Nr. 3 a HGB), die für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung sind.

4. Ertragslage

Der Besprechung der Ertragslage haben wir - abweichend von der Gewinn- und Verlustrechnung - folgende Darstellung zugrunde gelegt:

	2 0 2 2		2 0 2 1		Ergebnis- veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	228	100	224	100	4	2
Materialaufwand	-185	-81	-182	-81	-3	-2
Rohgewinn	43	19	42	19	1	2
Sonstige Erträge	92	40	74	33	18	24
Rohergebnis	135	59	116	52	19	16
Personalaufwand	-80	-35	-73	-33	-7	-10
Abschreibungen	-6	-3	-3	-1	-3	-100
Sonstige Aufwendungen	-42	-18	-36	-16	-6	-17
Betriebsergebnis/ Jahresüberschuss	7	3	4	2	3	75

Die Ertragslage des Geschäftsjahres 2022 ist durch ein Betriebsergebnis und Jahresüberschuss von TEUR 7 (i. V. TEUR 4) gekennzeichnet. Wesentlicher Grund für das Ergebnis sind höhere Einnahmen aus Spenden (+TEUR 11).

Die betriebswirtschaftliche Auswertung zum 31.08.2023 weist einen vorläufigen Verlust von -TEUR 3,4 aus.

II. **Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse**

Hinsichtlich der **wirtschaftlichen Verhältnisse** können wir im Ergebnis unserer Prüfung feststellen, dass die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geordnet ist.

E. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und zum Förderzweck

Bei der Prüfung der **Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und deren Überwachung** haben wir untersucht, ob die Geschäfte durch den Vorstand mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen von GenG und Satzung ausgeführt wurden.

Dabei haben wir auch geprüft, ob die Geschäftsführung zweckmäßig organisiert, das vorhandene Geschäftsführungsinstrumentarium angemessen und die Geschäftsführungstätigkeit ordnungsgemäß erfolgt ist.

Folgende Hinweise haben sich ergeben:

- Eine Zuführung der gesetzlichen Rücklage bis zu 10 % der Geschäftsguthaben der Mitglieder ist entgegen § 16 Abs. 3 der Satzung zum 31.12.2022 nicht erfolgt.
- Die Generalversammlung für das Geschäftsjahr 2022 hat entgegen § 48 GenG nicht in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres 2023 stattgefunden.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und getroffenen Feststellungen, die wir in diesem Bericht und Anlage 7 dargestellt haben, ist die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Berichtszeitraum gegeben.

Bei unserer Prüfung der Geschäftsführungsorganisation, des Geschäftsführungsinstrumentariums und der wesentlichen Tätigkeiten im Berichtszeitraum haben wir über die vorstehend benannten Sachverhalte hinaus keine Beanstandungen festgestellt.

Ferner haben wir die Amtsführung des Aufsichtsrates entsprechend untersucht. Der Aufsichtsrat ist seinen Überwachungs- und Beratungsaufgaben nachgekommen. Beanstandungen haben sich bei diesen Prüfungen nicht ergeben.

Die Genossenschaft hat ihren Förderzweck verfolgt, in dem sie die berufliche Weiterbildung und Qualifizierung von Personen durchgeführt hat, die im allgemeinen Arbeitsmarkt benachteiligt sind und hierzu einen entsprechenden Ausbildungsbetrieb führt.

F. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

I. Wirtschaftliche Verhältnisse

Die Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse führten wir auf der Grundlage der Jahresabschlüsse zum 31.12.2022 und 31.12.2021 sowie der Buchführung für diese Geschäftsjahre durch.

Diese Unterlagen haben wir einer kritischen Würdigung unterzogen. Eine Jahresabschlussprüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2022 und 31.12.2021 sowie der Buchführung hat nicht stattgefunden. Wir haben daher auch keine Bestätigungsvermerke erteilt.

Wir haben keine Feststellungen getroffen, die gegen die Zuverlässigkeit dieser Unterlagen sprechen.

Nach dem Stand des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 stellt sich die wirtschaftliche Lage der Genossenschaft wie folgt dar:

Die **Vermögenslage** der Genossenschaft ist durch folgende Entwicklungen gekennzeichnet:

Die Eigenkapitalquote beträgt 82 % (im Vorjahr 86 %). Der Rückgang ist bedingt durch die gestiegene Bilanzsumme.

Das Anlagevermögen ist langfristige finanziert.

Der Anteil der liquiden Mittel an der Bilanzsumme beträgt 51 % (im Vorjahr 48 %).

Die Vermögenslage der Genossenschaft ist geordnet.

Zur **Finanzlage** ist festzustellen, dass sich der Liquiditätsbestand um TEUR 12 erhöhte. Ursächlich waren vor allem höhere Mittelzuflüsse aus der laufenden Geschäftstätigkeit.

Die Zahlungsfähigkeit der Genossenschaft war aufgrund der vorhandenen Barmittel sowie der Mittelzuflüsse aus der laufenden Geschäftstätigkeit jederzeit gegeben. Ergänzend weisen wir daraufhin, dass in den Einzahlungen Zuschüsse der Agentur für Arbeit (TEUR 67; im Vorjahr TEUR 59) enthalten sind.

Die Finanzlage der Genossenschaft ist mithin ebenfalls geordnet.

Die **Ertragslage** ist durch einen Jahresüberschuss von TEUR 7 (im Vorjahr TEUR 4) gekennzeichnet.

Die Zunahme des Betriebsergebnisses (+TEUR 3) beruht im Wesentlichen auf höheren Spendeneinnahmen (+TEUR 11) sowie gestiegenen Zuschüssen durch die Bundesagentur für Arbeit (+TEUR 8). Dagegen erhöhten sich die Personalaufwendungen um TEUR 7 sowie die sonstigen Aufwendungen um TEUR 6.

Damit ist auch die Ertragslage der Genossenschaft geordnet.

Der **Ergebnisverwendungsvorschlag** des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021 entspricht den Regelungen des GenG und der Satzung. Im Jahresabschluss zum 31.12.2022 ist eine Zuführung zur gesetzlichen Rücklage trotz gestiegener Geschäftsguthaben nicht vorgenommen worden.

Die betriebswirtschaftliche Auswertung nach dem Stand vom 31.08.2023 läuft mit einem vorläufigen Verlust in Höhe von -TEUR 3,4 aus.

II. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

Gegenstand unserer Prüfung waren nach § 53 GenG auch die Geschäftsführung des **Vorstandes** und die Amtsführung des **Aufsichtsrates**. Dabei haben wir uns mit der Geschäftsführungsorganisation, dem Geschäftsführungsinstrumentarium und der Tätigkeit der Geschäftsführung auseinandergesetzt.

Der Vorstand hat seine Aufgaben mit der erforderlichen Sorgfalt wahrgenommen.

Der Aufsichtsrat ist seiner Überwachungs- und Beratungsaufgabe nachgekommen.

Folgende Hinweise haben sich ergeben:

- Eine Zuführung der gesetzlichen Rücklage bis zu 10 % der Geschäftsguthaben der Mitglieder ist entgegen § 16 Abs. 3 der Satzung zum 31.12.2022 nicht erfolgt.
- Die Generalversammlung für das Geschäftsjahr 2022 hat entgegen § 48 GenG nicht in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres 2023 stattgefunden.

Die Genossenschaft hat ihren Förderzweck gemäß § 1 Abs. 1 GenG verfolgt.

Wir erstatten diesen Bericht aufgrund unserer sorgfältigen Prüfung anhand der uns vorgelegten Bücher, Schriften und sonstigen Unterlagen nach bestem Wissen. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung sind keine wesentlichen Einwendungen zu erheben. Feststellungen, die eine unverzügliche Benachrichtigung des Aufsichtsratsvorsitzenden nach § 57 Abs. 3 GenG erforderlich gemacht hätten, haben wir nicht getroffen.

Hamburg, den 22. September 2023



**Prüfungsverband
der Deutschen Verkehrs-, Dienstleistungs- und
Konsumgenossenschaften e.V.**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schmidt'.

**Schmidt
Wirtschaftsprüfer**

Bilanz

Beroma eG

zum

31. Dezember 2022

AKTIVA

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen	20.218,00	19.948,00
B. Umlaufvermögen	83.711,50	64.662,25
C. Rechnungsabgrenzungsposten	182,92	178,84
	<u>104.112,42</u>	<u>84.789,09</u>



Bilanz

Beroma eG

zum

31. Dezember 2022

PASSIVA

A. Eigenkapital

- davon Geschäftsguthaben der Mitglieder Euro 19.200,00 (Euro 13.700,00)
- davon gesetzliche Rücklagen Euro 1.500,00 (Euro 1.500,00)

B. Rückstellungen

C. Verbindlichkeiten

- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 13.338,69 (Euro 6.723,29)

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
	85.389,64	73.283,33
	5.384,09	4.782,47
	13.338,69	6.723,29
	104.112,42	84.789,09



Gewinn- und Verlustrechnung vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022

Beroma eG

	Geschäftsjahr Euro	%	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	228.170,24	100,00	224.453,01
2. Sonstige Erträge	91.474,72	40,09	73.856,07
3. Materialaufwand	184.874,77	81,02	181.519,30
4. Personalaufwand	79.510,54	34,85	72.653,63
5. Abschreibungen	6.062,58	2,66	3.360,55
6. Sonstige Aufwendungen	42.419,76	18,59	36.486,43
7. Steuern	171,00	0,07	171,00
8. Jahresüberschuss	6.606,31	2,90	4.118,17
9. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	33.583,33	14,72	39.465,16
10. Einstellungen in Ergebnismrücklagen	0,00	0,00	10.000,00
11. Bilanzgewinn	40.189,64	17,61	33.583,33



Angaben unter der Bilanz zum 31. Dezember 2022

Beroma eG

Allgemeine Angaben

Die beroma eG ist eine eingetragene Genossenschaft.

Der Sitz der Genossenschaft befindet sich in Solingen. -

Die Eintragung im Genossenschaftsregister Wuppertal ist unter GnR 269 erfolgt.

Gegenstand der Genossenschaft ist die Förderung der Weiterbildung und die Förderung von sozialen und kulturellen Belangen.

Der Jahresabschluss der Beroma eG wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches unter Beachtung der ergänzenden Vorschriften für Genossenschaften (§§ 336 ff. HGB) erstellt.

Die Genossenschaft ist eine Kleinstgenossenschaft im Sinne des § 267a i.V.m. § 336 Abs. 2 Satz 3 HGB.

Die Bilanzgliederung entspricht dem Schema des § 266 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 337 Abs. 4 HGB für Kleinstgenossenschaften. Unter Bezugnahme auf § 264 Abs. 1 Sätze 4 und 5 HGB wurde auf die Aufstellung eines Lageberichtes und eines Anhangs verzichtet.

Sonstige Angaben und Erläuterungen

Der Betrag der Geschäftsguthaben der Mitglieder entwickelte sich im Geschäftsjahr wie folgt:

	Mitglieder Anzahl	Geschäftsanteile Anzahl	Geschäftsguthaben EUR
01.01.2022	82	137	13.700,00
Zugänge	5	55	5.500,00
Abgänge	0	0	0,00
31.12.2022	87	192	19.200,00

Die Höhe des Geschäftsanteils beträgt 100,00 EUR.



Angaben unter der Bilanz zum 31. Dezember 2022

Beroma eG

Aufgliederung der Rücklagen

	EUR
Gesetzliche Rücklage	1.500,00
Andere Ergebnisrücklagen	24.500,00

Es bestanden keine Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften und aus Gewährleistungsverträgen sowie Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten.

Name und Anschrift des zuständigen Prüfungsverbandes

Prüfungsverband der Deutschen Verkehrs-, Dienstleistungs- und Konsumgenossenschaften e.V.
Gotenstrasse 17, 20097 Hamburg

Zusammensetzung der Organe

Dem Vorstand gehörten im Geschäftsjahr folgende Mitglieder an:

Hans-Peter Harbecke
Christian Petschke bis 14.07.2022
Klaus Döker ab 14.07.2022

Dem Aufsichtsrat gehörten im Berichtszeitraum folgende Mitglieder an:

Ernst Dieter Brüngel (Vorsitzender)
Peter Rauhaus
Heide-Marie Treßelt

Es bestanden keine Forderungen gegen Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates.



Angaben unter der Bilanz zum 31. Dezember 2022

Beroma eG

Der Jahresabschluss der Genossenschaft vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Solingen, den 23.05.2023

Beroma eG
Vorstand



(H.-P. Harbecke)



(K. Döker)

Bilanz

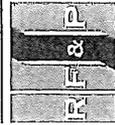
Beroma eG

zum

31. Dezember 2021

AKTIVA

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen	19.948,00	14.106,00
B. Umlaufvermögen	64.662,25	67.177,98
C. Rechnungsabgrenzungsposten	178,84	134,12
	<u>84.789,09</u>	<u>81.418,10</u>



Bilanz

Beroma eG

zum

31. Dezember 2021

PASSIVA

A. Eigenkapital

- davon Geschäftsfuthaben der Mitglieder Euro 13.700,00 (Euro 13.700,00)
- davon gesetzliche Rücklagen Euro 1.500,00 (Euro 1.500,00)

B. Rückstellungen

C. Verbindlichkeiten

- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 6.723,29 (Euro 6.642,12)

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
	73.283,33	69.165,16
	4.782,47	5.610,82
	6.723,29	6.642,12
	<u>84.789,09</u>	<u>81.418,10</u>



Gewinn- und Verlustrechnung vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021

Beroma eG

	Geschäftsjahr Euro	%	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	224.453,01	100,00	224.755,72
2. Sonstige Erträge	73.856,07	32,90	78.449,08
3. Materialaufwand	181.519,30	80,87	179.207,01
4. Personalaufwand	72.653,63	32,37	70.243,70
5. Abschreibungen	3.360,55	1,50	2.632,55
6. Sonstige Aufwendungen	36.486,43	16,26	38.992,26
7. Steuern	171,00	0,08	171,00
8. Jahresüberschuss	4.118,17	1,83	11.958,28
9. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	39.465,16	17,58	28.506,88
10. Einstellungen in Ergebnisrücklagen	10.000,00	4,46	1.000,00
11. Bilanzgewinn	33.583,33	14,96	39.465,16



Angaben unter der Bilanz zum 31. Dezember 2021

Beroma eG

Allgemeine Angaben

Die beroma eG ist eine eingetragene Genossenschaft.

Der Sitz der Genossenschaft befindet sich in Solingen.

Die Eintragung im Genossenschaftsregister Wuppertal ist unter GnR 269 erfolgt.

Gegenstand der Genossenschaft ist die Förderung der Weiterbildung und die Förderung von sozialen und kulturellen Belangen.

Der Jahresabschluss der Beroma eG wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches unter Beachtung der ergänzenden Vorschriften für Genossenschaften (§§ 336 ff. HGB) erstellt.

Die Genossenschaft ist eine Kleinstgenossenschaft im Sinne des § 267a i.V.m. § 336 Abs. 2 Satz 3 HGB.

Die Bilanzgliederung entspricht dem Schema des § 266 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 337 Abs. 4 HGB für Kleinstgenossenschaften. Unter Bezugnahme auf § 264 Abs. 1 Sätze 4 und 5 HGB wurde auf die Aufstellung eines Lageberichtes und eines Anhangs verzichtet.

Sonstige Angaben und Erläuterungen

Der Betrag der Geschäftsguthaben der Mitglieder entwickelte sich im Geschäftsjahr wie folgt:

	Mitglieder Anzahl	Geschäftsanteile Anzahl	Geschäftsguthaben EUR
01.01.2021	82	137	13.700,00
Zugänge	1	1	100,00
Abgänge	1	1	100,00
31.12.2021	82	137	13.700,00

Die Höhe des Geschäftsanteils beträgt 100,00 EUR.



Angaben unter der Bilanz zum 31. Dezember 2021

Beroma eG

Aufgliederung der Rücklagen

	EUR
Gesetzliche Rücklage	1.500,00
Andere Ergebnismrücklagen	24.500,00

Es bestanden keine Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften und aus Gewährleistungsverträgen sowie Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten.

Name und Anschrift des zuständigen Prüfungsverbandes

Prüfungsverband der Deutschen Verkehrs-, Dienstleistungs- und Konsumgenossenschaften e.V.
Gotenstrasse 17, 20097 Hamburg

Zusammensetzung der Organe

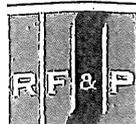
Dem Vorstand gehörten im Geschäftsjahr folgende Mitglieder an:

Hans-Peter Harbecke
Christian Petschke

Dem Aufsichtsrat gehörten im Berichtszeitraum folgende Mitglieder an:

Ernst Dieter Brüngel (Vorsitzender)
Peter Rauhaus
Heide-Marie Treßelt

Es bestanden keine Forderungen gegen Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates.



Angaben unter der Bilanz zum 31. Dezember 2021

Beroma eG

Der Jahresabschluss der Genossenschaft vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Solingen, den 05.05.2022

Beroma eG
Vorstand



(H.-P. Harbecke)



(C. Petschke)

Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

I. Gesetzliche und satzungsmäßige Grundlagen

Gründungsjahr:	2009
Eintragung erfolgte am:	13.05.2009
Beim Amtsgericht:	Wuppertal
Register-Nr.:	269
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr

Es gilt die Satzung in der Fassung vom 20.04.2012. Nach unseren Feststellungen entspricht die Satzung den Bestimmungen des GenG.

II. Geschäftsbetrieb

1. Gegenstand des Unternehmens (§ 2 der Satzung)

Zweck der Genossenschaft ist, die Förderung der Weiterbildung und die Förderung von sozialen und kulturellen Belangen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Die berufliche Weiterbildung und die Qualifizierung von Personen, die im allgemeinen Arbeitsmarkt benachteiligt sind.

Die Führung eines Betriebes, der zur Qualifizierung dieser Personen dient.

Das Anbieten von kulturellen Veranstaltungen.

Die Genossenschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Weiterbildung im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Genossenschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

III. Rücklagen

Der gesetzlichen Rücklage ist gemäß § 16 Nr. 3 der Satzung der Anteil am Jahresüberschuss zuzuführen, der der möglichen Zuführung zur freien Rücklage im Sinne des § 58 Nr. 7 a) Abgabenordnung entspricht. Die Zuführung erfolgt bis mindestens 10 % der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.

IV. Mitglieder

1. Mitgliedschaft

- | | |
|------------------------------------|---|
| a) Geschäftsanteil: | EUR 100,00 |
| b) Haftsumme je Anteil: | keine |
| c) Einzahlungsverpflichtung: | EUR 100,00
sofort mit dem Beitritt |
| d) Höchstzahl der Anteile: | 100 |
| e) Mindestzahl der Pflichtanteile: | 1 |
| f) Eintrittsgeld: | bisher nicht festgelegt |
| g) Kündigungsfrist: | 2 Jahre zum Schluss des Geschäftsjahres |

2. Mitgliederbewegung

	Mitglieder	Geschäfts- anteile	Geschäfts- guthaben nominal EUR
Stand 01.01.2021	82	137	13.700,00
Zugang	1	1	100,00
Abgang	1	1	100,00
Stand 01.01.2022	82	137	13.700,00
Zugang	5	55	5.500,00
Abgang	0	0	0,00
Stand 01.01.2023	87	192	19.200,00

V. Organe der Genossenschaft**1. Vorstand**

Gemäß § 14 der Satzung besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt, vgl. § 12 und § 14 der Satzung.

Dem Vorstand gehörten am 21.09.2023 folgende Mitglieder an:

Name:	Mitglieds- nummer:	zuletzt gewählt am:	Amtszeit bis bis GV in:
Hans-Peter Harbecke	15	04.07.2023	2025
Klaus Döker	7	04.07.2023	2025

Herr Christian Petschke ist am 14.06.2022 aus dem Vorstand ausgetreten.

Die Vertretung der Genossenschaft erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Herr Harbecke ist als geringfügig Beschäftigter angestellt, Herr Döker ist ehrenamtliches Vorstandsmitglied.

2. Aufsichtsrat

Gemäß § 13 der Satzung besteht der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Dem Aufsichtsrat gehörten am 21.09.2023 folgende Mitglieder an:

Name:	Mitglieds- nummer:	zuletzt gewählt am:	Amtszeit bis bis GV in:
Heide-Marie Treßelt	18	04.07.2023	2025
Peter Rauhaus	32	04.07.2023	2025
Björn Brüngel	110	04.07.2023	2025

Herr Ernst Dieter Brüngel ist am 04.07.2023 aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden.

Die letzte konstituierende Wahl fand am 12.07.2023 statt.

Vorsitzender: Björn Brüngel

3. Generalversammlung

Die Generalversammlung muss gemäß § 48 Abs. 1 GenG innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

Die letzte ordentliche Generalversammlung hat am 04.07.2023 stattgefunden.

Gegenstände der Verhandlung und wesentliche Beschlüsse:

- Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022
- Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung 2022
- Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2022
- Wahlen zum Aufsichtsrat
- Wahlen zum Vorstand

Eine weitere ordentliche Generalversammlung hat am 14.06.2022 stattgefunden.

Gegenstände der Verhandlung und wesentliche Beschlüsse:

- Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021
- Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung 2021
- Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2020
- Wahlen zum Aufsichtsrat
- Wahlen zum Vorstand

Eine außerordentliche Generalversammlung hat am 14.07.2022 stattgefunden, wesentlicher Beschluss war die Neuwahl bzw. Entlastung von Vorstandsmitgliedern.

VI. Beteiligungsverhältnisse

Die Genossenschaft besitzt Geschäftsguthaben bei der bei der BürgerEnergie Solingen eG (EUR 500,00) und der Spar- und Bauverein Solingen eG (EUR 1.000,00).

VII. Steuerliche Verhältnisse

Die Genossenschaft wird beim Finanzamt Solingen unter der Steuernummer 128/5830/4999 geführt.

Die Genossenschaft ist gemäß der Satzung gemeinnützig. Ein aktueller Freistellungsbescheid des Finanzamts Solingen liegt uns vor.

VIII. Sonstige Angaben**1. Kreditbeschränkungen gemäß § 49 GenG**

Gemäß Beschluss der Generalversammlung vom 26.03.2012 beträgt die Kreditgrenze gemäß § 49 GenG EUR 5.000,00.

2. Versicherungsschutz

Über die von der Genossenschaft abgeschlossenen Versicherungen liegt eine aktuelle Aufstellung vor.

Wichtige Hinweise

1. Der Prüfungsbericht geht dem Vorstand der Genossenschaft in 3 Ausfertigungen zu. Die Ausfertigungen Nr. 1 und 2 sind von allen Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern zu unterzeichnen. Sofern ein Geschäftsführer in der Genossenschaft tätig ist, hat auch dieser den Bericht mit zu unterzeichnen. Entsprechende Unterschriftenformulare sind eingehftet. **Die Ausfertigung Nr. 2 ist mit den erforderlichen Unterschriften an den Verband zurückzusenden. Ferner erhält der Vorsitzende des Aufsichtsrates eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes. Die Aufsichtsratsmitglieder sind verpflichtet, den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen (§ 58 Abs. 3 GenG).**
2. Der Prüfungsbericht ist nach Eingang gemäß § 58 Abs. 4 GenG unverzüglich in gemeinsamer Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates zu beraten. Diese Beratung soll in der Hauptsache der Auswertung des Prüfungsergebnisses dienen. Falls der Bericht Beanstandungen enthält, sind Maßnahmen zu beschließen, um die festgestellten Mängel zu beseitigen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. **Eine Ausfertigung des Protokolls dieser Vorstands- und Aufsichtsratssitzung über die Beratung des Prüfungsberichtes und die Beschlussfassung ist dem Verband sofort einzureichen.**
3. Gemäß § 59 Abs. 1 GenG ist der Bericht über die gesetzliche Prüfung in der Tagesordnung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschlussfassung anzukündigen, und zwar unter der Bezeichnung

„Bericht über die gesetzliche Prüfung und Beschlussfassung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes“.

Der Bericht ist in einer ordentlichen Generalversammlung **vor** der Behandlung des Jahresabschlusses (= Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung) und **vor** der Entlastung der Organmitglieder zu behandeln. In einer außerordentlichen Generalversammlung sollte er an den Anfang der Tagesordnung gestellt werden. Die Beschlussfassung bezieht sich darauf, ob und in welchem Umfang der Prüfungsbericht bekanntgegeben werden soll. Die Generalversammlung hat den Prüfungsbericht nicht zu genehmigen. Wichtig ist, dass nichts verschwiegen werden darf, was die Generalversammlung wissen muss, um sich ein einwandfreies Bild von der Lage der Genossenschaft machen zu können. Falsche Darstellungen unterliegen den Strafvorschriften des § 147 Abs. 2 Nr. 1 GenG. Ferner weisen wir in diesem Zusammenhang auf § 60 GenG hin.

4. Das Gesetz schreibt im § 59 Abs. 2 vor, dass sich der Aufsichtsrat (nicht Vorstand) in der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu erklären hat. Die Beschlussfassung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes sowie die Erklärung des Aufsichtsrates sind zu protokollieren.

Eine Abschrift des Protokolls der Generalversammlung ist dem Prüfungsverband unverzüglich einzureichen.

5. Die Mitglieder haben das Recht, Einsicht in das zusammenfassende Prüfungsergebnis des Prüfungsberichtes zu nehmen. Es bietet sich an, dieses vor der Generalversammlung zusammen mit Jahresabschluss und ggf. Lagebericht auszulegen.
6. Der Prüfungsverband bewahrt den Bericht und die ihm im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfung übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sieben Jahre auf.

Allgemeine Auftragsbedingungen

Prüfungsverband

der Deutschen Verkehrs-, Dienstleistungs- und Konsumgenossenschaften e.V., Hamburg

vom 1. August 2017

1 Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Prüfungen und Beratungen der Genossenschaften, die dem Verband als Mitglieder angehören, sowie für alle sonstigen Tätigkeiten des Verbandes gegenüber diesen Genossenschaften, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Sie gelten sinngemäß für Aufträge von Mitgliedsunternehmen in anderer Rechtsform (z. B. im Fall von Artikel 25 Abs. 1 EGHGB) und von Vereinen, die Mitglied des Verbandes sind.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen dem Verband und der Genossenschaft herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2 Gegenstand, Umfang und Ausführung der Prüfungen, Beratungen und sonstigen Tätigkeiten

(1) Gegenstand der Prüfung, Beratung oder sonstigen Tätigkeit ist die zu erbringende Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Verband übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Verband ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich.

(2) Gegenstand und Umfang der gesetzlichen Prüfung von Genossenschaften ergeben sich aus § 53 GenG, bei Kreditgenossenschaften ergänzend aus § 340k HGB sowie § 29 KWG und § 36 WpHG. Für die Konzernabschlussprüfung gilt § 14 Abs. 2 PubLG, im Fall der Kreditgenossenschaften § 340k HGB. Gegenstand und Umfang einer sonstigen Prüfung, Beratung oder sonstigen Tätigkeit richten sich nach den getroffenen Vereinbarungen, bei Sonderprüfungen, die durch den Verbandsvorstand angeordnet sind, nach dem vom Verband seinen Mitarbeitern erteilten Auftrag.

(3) Die Prüfungen, Beratungen und sonstigen Tätigkeiten werden nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. In Einzelfällen kann sich der Verband anderer sachverständiger Personen bedienen; diese werden gemäß Nr. 8 Abs. 1 verpflichtet.

(4) Die Prüfung erstreckt sich in der Regel nicht auf die Vornahme von Einzeluntersuchungen zur Aufdeckung von unerlaubten Handlungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten, es sei denn, dass sich bei der Durchführung der Prüfung dazu Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Gegenstand der Prüfung sind in der Regel auch nicht Einzeluntersuchungen hinsichtlich der Einhaltung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften, z. B. des Arbeits-, Lebensmittel-, Wettbewerbs- und Außenwirtschaftsrechts sowie die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können.

(5) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden Äußerung des Verbandes, so ist er nicht verpflichtet, die Genossenschaft auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3 Mitwirkungspflichten

(1) Der Vorstand der Genossenschaft hat dafür zu sorgen, dass dem Verband alle für die Ausführung der Prüfung bzw. sonstiger Aufträge notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig und vollständig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Durchführung der Prüfung oder des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Verbandes bekannt werden. Die Genossenschaft wird dem Verband geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Verbandes hat der Vorstand der Genossenschaft die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Verband formulierten schriftlichen Erklärung (Vollständigkeitserklärung) zu bestätigen.

4 Sicherung der Unabhängigkeit

Die Genossenschaft hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Verbandes gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5 Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Verband die Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nichts anderes vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Verbandes nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen des Prüfers außerhalb des Prüfungsberichts sind stets vorläufig. Mündliche Erklärungen und Auskünfte des Verbandes außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6 Weitergabe von schriftlichen Äußerungen

(1) Die Weitergabe von Prüfungsberichten oder Teilen daraus, Gutachten und sonstigen Stellungnahmen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung – durch die Genossenschaft an einen Dritten bedarf der schriftlichen Einwilligung des Verbandes, es sei denn, die Genossenschaft ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung von Prüfungsergebnissen oder Stellungnahmen zu Werbezwecken ist unzulässig.

7 Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat die Genossenschaft Anspruch auf Nacherfüllung durch den Verband. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten, wenn ein solcher vorliegt. Die Genossenschaft kann wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassens, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für sie ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss von der Genossenschaft unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dergleichen) des Verbandes enthalten sind, können jederzeit vom Verband auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der Äußerung des Verbandes enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist die Genossenschaft vom Verband tunlichst vorher zu hören.

8 Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Verband und die für ihn tätigen Personen sind verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihnen bei ihrer Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, soweit der Verband nicht zur Nutzung oder Weitergabe solcher Informationen befugt ist (z. B. anonymisierte Statistiken).

(2) Der Verband wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

(3) Er erhebt, verarbeitet und nutzt Daten der Genossenschaft im erforderlichen Maße zur Durchführung des Auftrags. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung und Nutzung ist dem Verband nur im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben (z. B. für statistische Zwecke oder Darstellungen des Genossenschaftswesens) gestattet, soweit eine Anonymisierung der Daten erfolgt oder diese ohnehin

von der Genossenschaft offen zu legen sind; betroffene Daten können insbesondere Jahresabschlusszahlen, Umsätze, Mitarbeiterzahlen sein.

9 Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Pflichtprüfungen des Verbandes gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere § 62 Abs. 2 GenG bzw. § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Verbandes für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall entsprechend § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4.000.000,- EUR beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit der Genossenschaft stehen dem Verband auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verbandes her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Verband nur bis zur Höhe von 5.000.000,- EUR in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und die Genossenschaft auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Verband geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Verband einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Verband durchgeführte Prüfung

im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Verbandes und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Verband den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat die Genossenschaft den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat sie auf Verlangen des Verbandes den Widerruf bekanntzugeben.

11 Ergänzende Bestimmungen für Beratungen und sonstige Tätigkeiten

(1) Der Verband ist berechtigt, bei allen Beratungen und sonstigen Tätigkeiten, insbesondere bei der Beratung in Einzelfragen wie auch im Fall der Dauerberatung, die von der Genossenschaft genannten Tatsachen und sonstigen Angaben als richtig und vollständig zugrunde zu legen. Der Verband hat jedoch die Genossenschaft auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Ein Auftrag (z.B. Steuerberatungsauftrag) umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass sich der Verband hierzu ausdrücklich verpflichtet hat. In diesem Fall hat die Genossenschaft dem Verband alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Verband eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Der Verband berücksichtigt bei seinen Beratungen und sonstigen Tätigkeiten die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und bei Hilfeleistungen in Steuersachen ergänzend die wesentliche veröffentlichte Verwaltungsauffassung.

12 Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Verband und der Genossenschaft kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit die Genossenschaft eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird die Genossenschaft den Verband entsprechend in Textform informieren.

13 Vergütung

Der Verband hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen. Mehrere Genossenschaften haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren und Honorare richten sich nach den von den zuständigen Organen des Verbandes festgesetzten Sätzen. Der Verband ist vorbehaltenlich einer anderen Regelung berechtigt, die Gebühren und Honorare einschließlich des Auslagenersatzes im Banklastschriftverfahren zu erheben.

14 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.